

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1910.

Inhalts: Nr. 16. Verordnung, den Waffengebrauch der staatlichen Forstschußbeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betr. S. 59. — Nr. 17. Verordnung, die Erweiterung der Straßbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstands von Hohenleißn betr. S. 60. — Nr. 18. Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Recht. S. 60. — Nr. 19. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbesteuern betr. S. 61. — Nr. 20. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Erbstage auf Rechtsnachfolger betr. S. 62. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausnahmebestimmung der Städte Jützen und Weißen für den Bereich des Wasserregimes vom 12. März 1909 betr. S. 62. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Bedeckung des Betrags des Landeskulturbau betr. S. 63. — Nr. 23. Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeverammlung betr. S. 63. — Nr. 24. Verordnung, Abänderungen des bei Verordnung vom 17. Juni 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 80) beigefügten Auszugs aus der Dienstvorschrift über Marckgebühren bei Einkassierungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen betr. S. 64.

Nr. 16. Verordnung,

den Waffengebrauch der staatlichen Forstschußbeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betreffend;

vom 21. Februar 1910.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz und des Krieges folgendes verordnet:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 der Verordnung, den Waffengebrauch der Gendarmen und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betreffend, vom 17. Juni 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 454) finden auf den Waffengebrauch der mit dem Schutze der staatlichen Forsten, Jagden und Fischereien beauftragten Beamten (Forstschußbeamten) und ihr Verhalten bei Unruhen entsprechende Anwendung.

Dresden, den 21. Februar 1910.

Die Ministerien der Finanzen und des Inneren.

Dr. v. Rüger. Graf Bightum v. Giffardt.

Bisfel.